Aktenzeichen: 1 C 1773/20





## Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit
- Kläger -
Prozessbevollmächtigte:
gegen
Allianz Versicherungs-AG, vertreten durch d. Vorstand, Königinstraße 28, 80802 München, Gz.: AS2020-70456141-G002 - Beklagte -
Prozessbevollmächtigte:
wegen Schadensersatzes
hat das Amtsgericht Böblingen durch die Richterin am Amtsgericht am 17.02.2021 ohne

- Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von dem ausstehenden Gebührenanspruch des Ingenieurbüros Stoll und Kollegen in Höhe von 17,85 EUR freizustellen.
- Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleitung in Höhe von 110 % des zu

- 2 -

1 C 1773/20

vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in selber Höhe leistet.

4. Die Berufung wird zugelassen.

5.

Streitwert: 17,85 EUR

**Tatbestand** 

Der Kläger macht restliche Schadensersatzansprüche aus einem Unfallgeschehen vom

02.06.2020 gegen die Beklagte geltend.

Nachdem der streitgegenständliche Verkehrsunfall allein vom Versicherungsnehmer der Beklag-

ten verursacht und verschuldet worden ist, steht die vollständige Haftung der Beklagten dem

Grunde nach zwischen den Parteien außer Streit.

Im Streit befinden sich allein die für die COVID-19 Schutzmaßnahmen angefallenen Gebühren

des Ingenieurbüros Stoll und Kollegen in Höhe von 17,85 EUR.

Der Kläger bringt vor, die vom Sachverständigenbüro in Rechnung gestellten Zusatzkosten der

Desinfektionsschutzmaßnahmen seien aus schadenersatzrechtlicher Hinsicht zu erstatten. Im

Rahmen der von der Regierung angeordneten Pandemiemaßnahmen und der für die Bevölke-

rung zu ergreifenden Schutzmaßnahmen sowie zum Schutz des Geschädigten und der Mitarbei-

ter des Sachverständigenbüros würden bei Hereinnahme und vor Übergabe des Fahrzeugs alle

relevanten Teile, die planmäßig kurzfristig berührt würden, desinfiziert. Der Arbeitsaufwand betra-

ge jeweils mehrere Minuten. Des Weiteren seien Desinfektionsmittel im Einkauf so teuer, dass

sie von der Bürokostenpauschale nicht umfasst seien. Auch habe der Geschädigte keinen Ein-

fluss darauf, wie das von ihm beauftrage Sachverständigenbüro die Desinfektionskosten abrech-

ne. Letztlich seien diese Kosten dem Werkstattrisiko zuzuordnen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von dem ausstehenden Gebührenanspruch des In-

genieurbüros Stoll und Kollegen in Höhe von 17,85 EUR freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

1 C 1773/20 - 3 -

die Klage abzuweisen.

Sie bringt vor, die Kosten für Schutzmaßnahmen im Rahmen der Reparatur im Zusammenhang mit dem Coronavirus seien betriebliche Arbeitsschutzmaßnahmen, die dem Arbeitgeber zum Schutz seiner Mitarbeiter obliegen. Eine Ursächlichkeit zwischen dem Schadenereignis und einer möglichen Ansteckung des Werkstattpersonals oder des Geschädigten sei nicht erkennbar, weshalb es sich weder um erstattungsfähige unfallbedingte Kosten, noch um Aufwendungen handele, die der Kunde gesondert in Auftrag gegeben habe. Die Kosten für eine Desinfektion, für Mundschutz und Handschuhe seien nicht gesondert zu berechnen. Sie gehörten vielmehr zu den allgemeinen Unkosten des Geschäftsbetriebes.

Der streitgegenständliche Unfall sei nicht adäquat kausal für die Position COVID-19 Schutzmaßnahmen. Hinzukomme, dass die Desinfektionsmaßnahmen auch nicht erforderlich seien. Es gebe keine Nachweise einer Übertragung der Erkrankung durch verunreinigte Oberflächen.

Im Hinblick auf das weitere Vorgehen der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat mit Verfügung vom 23.12.2020 das vereinfachte Verfahren nach § 495 a ZPO angeordnet. Die Klage wurde am 29.12.2020 zugestellt.

- 4 -

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495 a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht den gesamten Akteninhalt.

Dass die Beklagte als Haftpflichtversicherer des gegnerischen Fahrzeuges für den Schaden aus dem streitgegenständlichen Unfall vollumfänglich einzustehen hat, ist zwischen den Parteien unstreitig. Streitig ist lediglich die Höhe der Schadensposition "Schutzmaßnahmen COVID-19".

Das Gericht nimmt Bezug auf die Grundsätze der herrschenden Rechtsprechung zu § 249 Abs. 2 BGB (vgl. BGH Urteil vom 22.07.2014, Aktenzeichen VI ZR 357/13). Danach ist der Geschädigte grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadengutachtens zu beauftragen. Er kann jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen.

Die geltend gemachten Kosten für Desinfektionsschutzmaßnahmen sind erforderlich.

Es ist gerichtsbekannt und entspricht der allgemeinen, derzeit allgegenwärtigen Lebenserfahrung, dass in zahlreichen Bereichen des täglichen Lebens vermehrt Hygienemaßnahmen empfohlen werden, um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern. Die besondere Reinigung von Oberflächen im Innenraum des Fahrzeuges, in welchem sich während der Begutachtung Mitarbeiter des Sachverständigenbüros befinden, stellt für das Gericht eine adäquate coronabedingte Maßnahme dar. In Corona-Zeiten ist dies ein Risiko des Schädigers.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie und um Ansteckung zu verhindern, ist ein solcher Aufwand erforderlich. Der Geschädigte hat nach Beauftragung des Sachverständigen keinen Einfluss darauf, ob und wie das Sachverständigenbüro die Kosten für die Desinfektion abrechnet. Der Betrag ist der Höhe nicht zu beanstanden, sondern für den anfallenden Material- und Arbeitseinsatz angemessen (§ 287 ZPO).

Der Klage ist daher in vollem Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit

hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Zulassung der Berufung erfolgt gemäß § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Stuttgart Urbanstraße 20 70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf <u>www.ejustice-bw.de</u> beschrieben.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 17.02.2021

JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt Böblingen, 17.02.2021

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig

